

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Satzung der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Teutonia Lippstadt 08.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lippstadt.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts zur Förderung des Jugendsports in Lippstadt, insbesondere durch Unterstützung der Jugendabteilungen des Lippstädter Spielverein Teutonia 08 e. V. und des Spielvereins Lippstadt e. V. sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Der Stiftungszweck kann auch durch die Überlassung von der Stiftung gehörenden Räumen an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke erreicht werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Gegenständen:
- a. Sportplatz am Waldschlösschen (Grundbuch von Lippstadt, Blatt 4430),
 - b. 50.000,-€ bar.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Eine Umschichtung des Stiftungsvermögens ist unter Berücksichtigung einer eventuellen steuerlichen Belastung grundsätzlich zulässig. Sie bedarf jedoch des übereinstimmenden Vorschlags von Vorstand und Kuratorium sowie der Zustimmung der Fußballabteilung des Lippstädter Spielverein Teutonia 08 e. V. mit einer Mehrheit von 80 Prozent der abgegebenen Stimmen. Besteht die Fußballabteilung nicht mehr, entscheiden allein Vorstand und Kuratorium.

§ 4 Verwendung des Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus Klaus Petri als Vorsitzenden sowie aus folgenden weiteren Mitgliedern: Conny Salwey und Heinz Rygula.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger benannt – vom Kuratorium – und zwar möglichst identisch mit dem Vorstand des Lippstädter Spielverein Teutonia 08 e. V.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8 Rechts und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder dessen beide Vertreter gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung des Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen und wird von dem Lippstädter Spielverein Teutonia 08 e. V. benannt.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger.
- (4) § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es,

- a. den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,
- b. in den Fällen des § 7 Abs. 2 Vorstandsmitglieder durch Wahl zu bestimmen.
- c. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.

§ 12 Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete des Sportes zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lippstadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

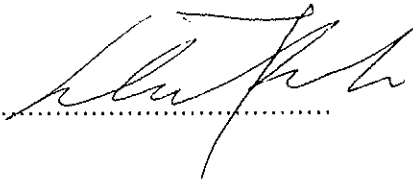
§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Lippstadt, den 15. Juli 2010

.....


.....
Helm. Reppert

.....
Conny Salway